

## **Stellungnahme des BUND zum Entwurf des „Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“**

Berlin, 1.12. 2016

Der BUND kritisiert die kurze Frist der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes. Eine intensive Diskussion des Gesetzesentwurfes mit Fachleuten, Verbänden und der Öffentlichkeit ist so kaum möglich. Dabei wäre dies dringend erforderlich, denn der Gesetzentwurf enthält umfassende Neuregelungen der Verantwortung für den Atommüll. Statt dies intensiv zu erörtern, soll das Gesetz in einem beschleunigten Verfahren beschlossen werden.

### **1. Keine Aufweichung des Verursacherprinzips**

Der BUND hat sich immer für die umfassende Geltung des Verursacherprinzips ausgesprochen und sich auch bei seiner Mitarbeit in der der "Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe" dafür eingesetzt, dass die AKW-Betreiber als Verursacher die Kosten für das neue Suchverfahren tragen müssen. Deshalb war für den BUND das Ergebnis der „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs“ (KFK) zum Umgang mit den Haftungsrisiken der Atomenergienutzung ernüchternd. Denn die Vorschläge dieser Kommission und auch die jetzt vorliegende gesetzliche Umsetzung weichen das Verursacherprinzip auf. Obwohl bislang gesetzlich klar geregelt war, dass die AKW-Betreiber die Folgekosten der Atomkraftnutzung tragen, sollen sie jetzt gegen Zahlung eines Risikoaufschlags aus der umfassenden Haftung entlassen werden.

Damit kommen jetzt unabsehbare Risiken auf den Staat und damit die Steuerzahler zu. Sowohl für das Risiko steigender Kosten als auch das Risiko einer ungünstigeren Zinsentwicklung muss jetzt die Allgemeinheit gerade stehen.

Die gesetzlichen Regelungen müssen stattdessen sicherstellen, dass die Abfallverursacher für sämtliche Folgekosten der Atomenergie aufkommen. Eine Aufweichung des Verursacherprinzips darf es nicht geben. Es hätte weitreichende Folgen, wenn das Verursacherprinzip als zentraler Grundsatz des Umweltrechts bei der Finanzierung der Folgekosten der Atomenergie aufgeweicht werden würde. Auch für den „Neustart der Endlagersuche“ wäre es ein schlechtes Signal, wenn hier geltendes Recht verwässert würde und die AKW-Betreiber nicht umfassend haften müssen. Dies gilt umso mehr, weil die Atom-Rückstellungen bereits seit weit über einem Jahrzehnt offenkundig nicht mehr aktiv gesichert wurden. Trotz massiver Forderungen haben alle Bundesregierungen seit den 1990er Jahren das Problem ignoriert.

### **2. Konkrete Probleme bei der Ausgestaltung des ör-Fonds**

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Fonds. Dies entspricht einer alten Forderung des BUND. Allerdings hat der BUND diesen Fonds immer als Ergänzung zu einer fortgeltenden Haftung der AKW-Betreiber gesehen. Zentrales Element in den

Vorschlägen des BUND war immer die Nachschusspflicht der AKW-Betreiber. Der BUND begrüßt, dass dieser Fonds ausschließlich mit Bargeld gefüllt werden soll. Skeptisch sieht der BUND die Möglichkeit einer längerfristigen Ratenzahlung, wenn bereits die Zahlung der ersten Rate konkrete Folgen, wie den Übergang der Verantwortung für die Zwischenlagerung hat. Es fehlt die eindeutige Verpflichtung, regelmäßig eine *unabhängige* Kostenschätzung erstellen zu lassen. Nur so kann die Ausgabenplanung des Fonds regelmäßig der Realität angepasst werden. Unklar bleibt bislang die aktualisierte Berechnung der konkreten Einzahlungsbeträge. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gegenüber dem KFK-Vorschlag ein um 540 Millionen € reduzierter Einzahlungsgrundbetrag angenommen wird und warum vom diesem noch 939 Millionen € nicht näher spezifizierte Kosten der AKW-Betreiber abgezogen werden. Schon der von der KFK vorgeschlagene Einzahlungsbetrag in den öffentlich rechtlichen Fonds ist viel zu gering. Die Summe von 23,3 Milliarden Euro, welche die Konzerne nach dem KFK-Vorschlag in einen Fonds einzahlen müssen, wird nicht reichen, um die Lagerung des Atommülls dauerhaft zu finanzieren. Auf die Steuerzahler kommen enorme finanzielle Risiken zu. Der Vorschlag der KFK war berechnet in Zahlen von 2014. In Zahlen für den 1.1.2017 würde dies einer Summe von über 25 Milliarden entsprechen. Wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung nun einen Einzahlungsbetrag von nur noch 23,6 Milliarden vorsieht, ist dies inakzeptabel.

### **3. Rücknahme aller Klagen der AKW-Betreiber ist Voraussetzung für Neuordnung**

Der BUND fordert, dass die Bundesregierung als klare Voraussetzung für diese gesetzlich geregelte Neuordnung der Nuklearen Verantwortung die Rücknahme aller Klagen der AKW-Betreiber zur Bedingung macht. Dies muss insbesondere auch für die Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle und die Schiedsgerichtsklage von Vattenfall gelten. Dieser wichtige Punkt darf nicht späteren Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag überlassen werden, sondern muss jetzt klargestellt werden.

### **4. Kein ergänzender Vertrag**

Der BUND fordert, dass die Neuordnung der Nuklearen Verantwortung ausschließlich gesetzlich geregelt wird. Einen ergänzenden oder gar darüber hinausgehenden Vertrag mit den AKW-Betreibern lehnen wir ab. Diese wichtigen Regelungen sollten ausschließlich dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten und nicht das Ergebnis von Verhandlungen sein.

### **5. Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) schafft Übergangsprobleme – BUND fordert schnelle Sicherheitsdebatte**

Die Gründung einer Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) wird vom BUND grundsätzlich begrüßt. Auch die vorgesehene Anbindung an das BMUB ist sinnvoll. Wenn der Staat aber jetzt sehr schnell die Verantwortung für die Zwischenlagerung und die Zwischenlager übernimmt, dann entsteht daraus aus Sicht des BUND auch die Verpflichtung zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den Sicherheitsproblemen dieser Lager. Es muss jetzt in einem breiten öffentlichen Prozess geklärt werden, wie die Zwischenlagerung weitergehen soll, welche Nachrüstungen erforderlich sind und auch ob eventuell Neubauten die alten Lager ersetzen müssen.

Der angedachte Kauf von GNS-Anteilen, um den Übergang der Zwischenlager Ahaus und Gorleben zu ermöglichen, ist kontraproduktiv. Wenn die GNS oder Teile dieses Unternehmens ein wesentlicher Teil der neuen BGZ werden, ist dies für den nötigen Vertrauensaufbau in eine unabhängige staatliche Gesellschaft ein Problem. Dies wäre dann kein Neustart, sondern es würden dann im Wesentlichen die gleichen Akteure unter einem neuen Namen handeln. Der

BUND-Stellungnahme „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“

BUND warnt davor, durch den Kauf von GNS-Anteilen über eine Anrechnung eine weitere faktische Reduktion der Verpflichtungen der AKW-Betreiber zu ermöglichen. Auch lässt es der vorliegende Gesetzentwurf offen, wer *tatsächlich* ab dem 1.1.2019 die standortnahen Zwischenlager für den hochradioaktiven Müll betreibt. Ist die neue Bundesgesellschaft dazu so schnell in der Lage oder muss sie sich eines Dritten, im Zweifel der jetzigen Betreiber, bedienen. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, wie sich die AKW-Betreiber diese Dienstleistung bezahlen lassen. Problematisch findet der BUND die Regelung in § 2 Abs.3. Danach soll der Verantwortungsübergang für die Zwischenlagerung bereits nach erfolgter Zahlung der ersten Rate möglich sein.

Insbesondere beim schwach- und mittel aktivem Atommüll gibt es viele ungeklärte Detailfragen, was die Voraussetzungen für die Abgabe des Mülls an den Staat betrifft. Der BUND kritisiert, dass die AKW-Betreiber hier für zentrale Anforderungen nicht mehr verantwortlich sind. Dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung.

#### **6. Gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Rückbau**

Der BUND begrüßt, dass es jetzt eine Regelung zum Rückbau im Atomgesetz geben soll. Die grundsätzliche Festlegung auf den sofortigen Rückbau ist gerade auch vor dem Hintergrund der Sicherung der Finanzierungsverantwortung der AKW-Betreiber verständlich. Wesentlich ist für den BUND aber die vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall aus Gründen des Strahlenschutzes Ausnahmen zuzulassen. Wichtig ist für den BUND außerdem, dass der neue Wortlaut des § 7 Abs.3 AtG eine mögliche Lagerung des gering radioaktiven Abfalls aus dem Rückbau des AKW auf dem AKW-Gelände nicht ausschließen darf.

#### **7. Volle Nachhaftung auch für die Kosten des AKW-Rückbaus**

Der BUND hatte die Vorlage des Gesetzentwurfs zur „Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ von Anfang an begrüßt. Dieses Gesetz war die richtige Antwort der Bundesregierung auf die Pläne von Vattenfall und e.on, sich durch aktive Umstrukturierungen der Verantwortung für die Folgekosten der Atomenergie zu entziehen. Gleichzeitig würde das Gesetz auch die offene Frage lösen, wie nach Kündigung der aktuell geltenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge verhindert werden kann, dass die Haftung für die Ewigkeitskosten bei den AKW-Betreibergesellschaften verbleibt und die Konzerne e.on, RWE, Vattenfall und EnBW nicht für ihre Tochterunternehmen eintreten müssen. Das Nachhaftungsgesetz hat auch nach der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Fonds eine wichtige Funktion, um die Sicherheit der bei den AKW-Betreibern verbleibenden Rückstellungen für den Rückbau der Atomkraftwerke zu sichern.

Gerade deshalb ist es aber problematisch, dass die Haftungserweiterungen der § 3 Abs.3 und Abs.4 des Nachhaftungsgesetzes nicht für die Finanzierung des Rückbaus gelten. Diese Einschränkung ist zu streichen.

#### **8. Transparenzgesetz gute Ergänzung zum Nachhaftungsgesetz**

Der BUND begrüßt die Regelungen, die Transparenz der bei den Betreibern verbleibenden Rückstellungen zu verbessern. Dies entspricht einer Forderung des BUND. Aber dieser Schritt ist allein nicht ausreichend. Nur die Verbindung mit dem Nachhaftungsgesetz führt zu einer Verbesserung der Sicherheit der bei den Betreibern verbleibenden Rückstellungen.

BUND-Stellungnahme „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“

Informationen und Rückfragen bei:  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Thorben Becker  
Leiter Atompolitik  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin  
030-27586-421  
[thorben.becker@bund.net](mailto:thorben.becker@bund.net)